Schulförderverein der Albert-Einstein-Grundschule Caputh e.V.
Str. der Einheit 45
14548 Schwielowsee

Schulförderverein
der „Albert-Einstein-Grundschule“ Caputh e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Albert-Einstein-Grundschule Caputh e.V.“ und hat seinen Sitz in Caputh.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Durch ideelle und materielle Unterstützung soll die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der "Albert-Einstein-Grundschule" gefördert werden durch die:

1. Förderung von bildenden Schulveranstaltungen und kulturellen Aktivitäten,
   - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den wissenschaftlichen und musischen Unterricht sowie für den Schulsport,
   - Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
   - Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger,
   - Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

2. Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge (Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 Est.G anerkannten Zwecke)

§ 3 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Vermögen des Vereins darf nur diesen Zwecken dienen. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Erforderliche Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden im Sinne des § 2 der Schule überlassen. Finanzielle Unterstützung darf nur solchen Personen zufließen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung als bedürftig gelten.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Selbstlosigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

1. Die Mitgliedschaft kann bestehen als:
   Mitglied
   Ehrenmitglied

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag, in EURO, bis zum 31.03. des Kalenderjahres fällig.
   Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
   Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.
5. Die Mitgliedschaft endet:
   durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes bis spätestens 30.11. für das darauffolgende Kalenderjahr;
   durch Ausschluss aus dem Verein können Mitglieder aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie gegen Vereinsinteressen verstoßen oder ihren Beitragsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen
   durch Auflösung des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

3. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens 1 Mal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 7 Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die zu beraten und Beschluss zu fassen sein soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen versandt oder verteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
7. 5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   1. Wahl des Vorstandes
   2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
   3. Festsetzung des Vereinsbeitrages
   4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
   5. Beschlussfassung über satzungsmäßige Aufgaben und Anträge
   6. Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
8. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem jeweiligen Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben werden muss.
9. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet nun über die Entlastung des Vorstandes.

Schulförderverein der Albert-Einstein-Grundschule Caputh e.V.
Str. der Einheit 45
14548 Schwielowsee

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer. Der Schulleiter gehört für die Dauer seines Amtes mit beratender Stimme dem Vorstand an. Er ist nicht stimmberechtigt, sofern er nicht ein direktes Amt im Vorstand innehat.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der 1. und 2. Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB geschäftsführender Vorstand und sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. In Kassengeschäften ist ein Vorsitzender zusammen mit dem Kassenwart vertretungsberechtigt.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft er mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Dem Vorstand wird ein Handlungsspielraum für unvorhersehbare Ereignisse gestattet, um hier reagieren zu können. Die Verfügungsgrenze beträgt 500 Euro. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung abstimmen. Der Betrag darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann der künftige Verwendungszweck des Vermögens aus zwingenden Gründen jetzt noch nicht angegeben werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.